

IV ZR 95/52

Verkündet am 11. Dezember 1952
Wüst, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Lore T [REDACTED] geb. H [REDACTED], W [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Frau Edith J [REDACTED] geb. H [REDACTED], D [REDACTED], L [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Dipl. Kaufmann Dr. Adolf L [REDACTED] in D [REDACTED], G [REDACTED]
strasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Dezember 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. v. Wernner und
Scheffler

o

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm vom 1. April 1952 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an den 5. Zivilsenat des Berufungsgerichts
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

unling

Tatbestand:

Die vorliegende Klage ist von dem Hotelbesitzer August H[REDACTED] erhoben worden, der am 23.10.1952, als der Rechtsstreit bereits in der Revisionsinstanz anhängig geworden war, im Alter von 80 Jahren gestorben ist. Nach seinem Tode haben die jetzigen Klägerinnen, seine Töchter und Erbinnen, das Verfahren aufgenommen.

August H[REDACTED], im folgenden Erblasser genannt, war Eigentümer des Hotelgrundstücks F[REDACTED] in I[REDACTED]. Jahrzehntlang betrieb er dort die Hotel- und gastronomischen Betriebe, seit mehr als 20 Jahren besorgte der Beklagte für ihn zunächst die Steuersachen, dann fortschreitend auch betriebswirtschaftliche Angelegenheiten. Zwischen dem Beklagten einerseits und dem Erblasser und seiner Familie andererseits entwickelte sich ein enges Vertrauensverhältnis, das sogar zur Freundschaft wurde. Die Ehefrau des Erblassers starb am 10.9. 1947.

In Krisenzeiten nahm sich der Beklagte des Erblassers und seiner Betriebe weitgehend an. So geriet der Erblasser um das Jahr 1929 in Schwierigkeiten und im Jahre 1934 drohte die Versteigerung des F[REDACTED]s. Der Beklagte führte umfangreiche Verhandlungen mit verschiedenen Stellen, veranlasste Steuersenkungen und Steuererlasse sowie die Umorganisation der Betriebe und besorgte zahlungskräftige Mieter, die den Mietzins auf längere Zeit Vorauszahlten. Für die Vorauszahlungen übernahm er die Bürgschaft und verpfändete eine Eigentümergrundschuld. So gelang es, die Versteigerung abzuwenden; die Thüringische Landeshypothekenbank schuldete um und der Beklagte übernahm auch hierbei die Bürgschaft. Fortan warfen die Betriebe einen guten Ertrag ab und der Erblasser erholte sich wirtschaftlich.

Im Mai 1943 verhinderte der Beklagte nach dem Fallen

.. 3 -

von Brandbomben im völlig menschenleeren F[REDACTED] durch Heranholen von Feuerlöschkräften und Zeigen des Weges im Hotel einen grösseren Brand. Am 6. Oktober 1944 wurde der F[REDACTED] durch Bomben stark zerstört.

Nach der Kapitulation geriet der Erblasser durch die Zerstörung seiner Betriebe, durch die Entnazifizierung, die ihn zunächst in Gruppe III b mit Berufsbeschränkung brachte, durch die Beschlagnahme seines Vermögens auf Grund des Gesetzes Nr 52 sowie dadurch in eine bedrängte Lage, dass ein gewisser M[REDACTED] von ihm die Kellerräume des Fürstenhofs übernommen hatte und diese nicht wieder räumen wollte. Wieder half der Beklagte dem Erblasser bei der Bereinigung aller Angelegenheiten, unterstützte ihn mit Geld und Lebensmitteln und erreichte auch schliesslich die Freigabe der Räume durch M[REDACTED]. Bei dem anschliessenden teilweisen Wiederaufbau ging der Beklagte dem Erblasser ebenfalls zur Hand und übernahm Bürgschaften gegenüber verschiedenen Handwerkern. Gleichzeitig bewirkte er, dass der Erblasser erhebliche Steuern nicht zu zahlen brauchte.

Das enge Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Beklagten liess noch zu Lebzeiten der Frau des Erblassers den Gedanken entstehen, den Beklagten als Miterben neben den beiden Klägerinnen zu berufen. Nach mehrfachen Entwürfen errichtete der Erblasser kurz nach dem Tode seiner Frau am 10. Oktober 1947 ein privatschriftliches Testament, in welchem der Beklagte zu 1/3 als Erbe und als Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde.

Während eines gemeinsamen Kuraufenthaltes in Wiesbaden veranlasste der Beklagte den Erblasser zum Abschluss des notariellen Vertrages vom 23. November 1948. In diesem schenkte der Erblasser dem Beklagten 1/3-Anteil am F[REDACTED]-Grundstück, nachdem der Beklagte darauf hingewiesen hatte, dass sich für ihn ein Erwerb durch Rechtsgeschäft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unter Lebenden bei gleichzeitiger Bestellung eines Nießbrauchs zugunsten des Erblassers steuerlich erheblich günstiger stellen werde als ein Erwerb im Wege der Erbfolge. Demgemäß erklärten beide Vertragsparteien nach Beendigung des Kuraufenthaltes vor einem Notar in Dortmund die Auflassung des 1/3-Grundstücksanteils und bestellten an diesem ein Nießbrauchsrecht für den Erblasser. Zur grundbuchlichen Eintragung der Eigentumsänderung ist es bisher nicht gekommen, der Erblasser hat am 13. September 1950 beim Amtsgericht in Dortmund eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten erwirkt, wonach diesem verboten worden ist, die Eintragung auf Grund des Vertrages herbeizuführen.

Im Jahre 1949 wurde auf Veranlassung des Beklagten zum Betriebe des F [REDACTED] eine Betriebs-GmbH mit einem Stammkapital von 21.000 DM gegründet, an der der Erblasser mit 2/3 und der Beklagte mit 1/3 beteiligt war.

Ende Juli 1950 wollte der Erblasser zum Aufbau des Fürstenhofes eine Hypothek von 100.000 DM aufnehmen, der Beklagte verweigerte aber seine Mithaftung. Im Laufe der Verhandlungen beehrte der Beklagte für den Fall seiner Mithaftung die Einräumung eines Stimmrechts von 5. % bei der Betriebs-GmbH. Das lehnte der Erblasser ab, er bekam schliesslich die Hypothek ohne Mithaftung des im Grundbuch noch nicht eingetragenen Beklagten. Auf der Gesellschafterversammlung der GmbH am 5. Oktober 1950 beantragte der Beklagte, den Erblasser als Geschäftsführer abzu-berufen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Erblasser die Rückgängigmachung der Grundstücksübertragung auf den Beklagten begehrt und vorgetragen:

Er sei stets, von der Gastronomie abgesehen, in Geschäftsdingen ungewandt und unerfahren gewesen. Früher

habe die eigentliche Wirtschaftsführung seine Frau gehabt, dann habe er sich weitgehend dem Beklagten anvertraut. Nach dem Tode seiner (des Erblassers) Frau habe er sich in eine völlige Abhängigkeit von dem Beklagten begeben, und zwar derart, dass er blindlings alles Geratene und Vorgeschlagene angenommen habe. Durch den Tod seiner Frau, durch sein Alter, durch die Zeitverhältnisse und die Schicksalsschläge sei er völlig zermürbt gewesen. Diese Umstände habe sich der Beklagte nun zunutze gemacht und habe zunehmend unter Zurückstellung seiner (des Erblassers) Interessen im eigenen Interesse darauf hingearbeitet, sich einen erheblichen Anteil seines (des Erblassers) Vermögens zu verschaffen. Schon die Tatsache der wertvollen testamentarischen Zuwendung zeige die Unerfahrenheit, die der Beklagte ausgenutzt habe. Das Testament sei nach den Entwürfen des Beklagten gefertigt worden. Der Beklagte habe dabei einen 1/3-Anteil des ganzen Nachlasses eingesetzt, obgleich nur ein entsprechender Anteil am F[REDACTED]-Grundstück gemeint gewesen sei. Der Beklagte habe es auch verstanden, die Testamentsvollstreckerklausel mit 30jähriger Bindung des Nachlasses einzufügen, die den Beklagten zum Herrn der ganzen Erbschaft gemacht haben würde. Später habe ihn der Beklagte zu dem Schenkungsvertrag vom 23. November 1948 überredet. Der Vertrag sei ausschliesslich im Interesse des Beklagten geschlossen worden, weil dieser habe Steuern sparen wollen. Dabei sei aber sein (des Erblassers) Interesse völlig ausser acht gelassen worden, denn er habe die Zuwendungen an den Beklagten steuerlich nicht abschreiben können. Der Beklagte habe die Mithaftung für die Hypothek nicht übernommen, habe daher eine Ausgleichsforderung gegen die übrigen Eigentümer und habe somit weit mehr als ein Drittel-Anteil erworben. Soforthilfe und Lastenausgleich seien in dem Vertrage nicht berücksichtigt worden, hierdurch sei er (der Erblasser) geschädigt worden. Der Beklagte habe ihn über die Auswirkung des Vertrages im unklaren gelassen und dadurch getäuscht.

Alle genannten Maßnahmen habe er (der Erblasser) nicht erkannt und übersehen, der Beklagte, der ihn habe aufklären müssen, habe ihn hintergangen und sein Vertrauen mißbraucht. Er fechte daher den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Ausserdem sei der Vertrag auf Grund des § 138 BGB nichtig, denn die beiderseitigen Leistungen ständen im auffälligen Mißverhältnis zueinander. Der Beklagte, der stets hohe Honorarforderungen gestellt habe, habe mindestens 100.000 RM als Honorar bezahlt erhalten. Wenn auch vielleicht noch einige Forderungen nicht bezahlt gewesen seien, so ständen diese Forderungen in keinem Verhältnis zu dem Werte des übertragenen Fürstenhof-Grundstückanteils.

Schließlich habe sich der Beklagte des groben Undanks schuldig gemacht. So habe ihm der Beklagte die Betriebs-GmbH aufge nötigt mit der harmlosen Bemerkung, Steuern sparen zu wollen. In Wirklichkeit habe der Beklagte die Überschüsse der Fürstenhof-Betriebe abfangen und ihm vorenthalten wollen. Auch das sei eine arglistige Täuschung, wegen der er anfechte. Durch die Weigerung der Mithaftung für die Hypothek von 100.000 DM habe ihn der Beklagte in eine Zwangslage versetzt und habe dann diese Zwangslage noch dahin ausnutzen wollen, daß ihm 50 % Stimmrecht in der GmbH hätten bewilligt werden sollen. Die ganze Einrichtung der GmbH sei nur zu dem Zweck erfolgt, dem Beklagten weitgehenden Einfluß einzuräumen und seinen (des Erblassers) Nießbrauch am Grundstücksanteil aufzuheben. Den Höhepunkt der Undankbarkeit stelle der Antrag des Beklagten auf seine (des Erblassers) Abberufung als Geschäftsführer dar. Er widerrufe daher die Schenkung wegen groben Undanks.

Wenn endlich der Beklagte die Schenkung in dem notariellen Verträge leugne, so liege Dissens vor und der Vertrag sei überhaupt nicht zustande gekommen.

Der Erblasser hat im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den ihm durch Vertrag vom 23. November 1948 übertragenen Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von D. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 8 [REDACTED] eingetragenen Grundbesitz an den Erblasser aufzulassen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Er ist dem Vortrag des Erblassers entgegengetreten. Der Erblasser sei keineswegs derart unerfahren gewesen, daß er die Tragweite des Testaments und des notariellen Vertrages nicht habe übersehen können. Die Idee der testamentarischen Erbeinsetzung, und zwar hinsichtlich des ganzen Nachlasses und nicht nur bezüglich des Fürstenhofanteils, sei vom Erblasser ausgegangen. Dieser habe ihn, den Beklagten, für seine aufopferungsvolle Tätigkeit in der Vergangenheit belohnen und ihn für die Zukunft im eigenen Interesse und im Interesse seiner Kinder an den Fürstenhof binden wollen. Der Erblasser sei über das Testament und seine Klauseln von Rechtsanwalt Dr. I. [REDACTED] beraten worden, außerdem habe er das Testament jederzeit ändern und widerrufen können. Irgendeine Ausnutzung der Umstände liege also nicht vor, zumal er, der Beklagte, sich zunächst gegen eine testamentarische Einsetzung überhaupt ablehnend verhalten habe. Die Erbeinsetzung hätten die Frau des Erblassers und die Kinder gebilligt.

Die Errichtung des notariellen Vertrages sei auf seine, des Beklagten, Veranlassung wegen der Höhe der Erbschaftssteuer geschehen. Der Erblasser sei einverstanden gewesen. Zunächst sei die Frage offen geblieben, ob die Übertragung im Wege der Schenkung oder als Entgelt für geleistete Dienste habe erfolgen sollen. Nach Prüfung durch seine Mitarbeiter sei er für Schenkung gewesen, weil sich dies steuerlich am günstigsten

ausgewirkt habe. Dem Erblasser sei die Form gleichgültig gewesen, ihm sei es nur darauf angekommen, den Beklagten für die vergangene Tätigkeit zu entlohnen und seine Arbeitskraft für die Zukunft zu binden. In Wirklichkeit sei daher der Vertrag keine Schenkung gewesen. Der Erblasser sei aber dabei nicht benachteiligt worden, die Vertragsklauseln seien ihm vom Rechtsanwalt eingehend erläutert worden. Die Übernahme der persönlichen Schulden sei ausgeschlossen worden, um Grunderwerbssteuer zu sparen. Er habe keinen Ausgleichsanspruch gegen die Miteigentümer und er habe diesen Standpunkt auch sofort bei einer Verhandlung im März 1950 erklärt. Damals habe er auch schon darauf hingewiesen, dass er das Amt des Testamentsvollstreckers ablehne, weil er mit der Tochter des Erblassers, mit Frau J. [REDACTED], nicht zusammen arbeiten könne.

Er habe nie getäuscht, der Erblasser habe sich auch nie geirrt. Leistung und Gegenleistung ständen auch nicht im Mißverhältnis; er habe für seine ganze frühere Tätigkeit 53.250 RM erhalten und niemals 100.000 RM, dabei habe er ausserordentlich viel für den Erblasser getan. Der Wert des übertragenen F. [REDACTED] anteils habe zur Zeit des Vertragsschlusses 18.183 DM betragen.

Er habe sich keines groben Undanks schuldig gemacht. Die Betriebs-GmbH sei aus Konzessions-, steuerlichen und aus Haftungsgründen vorteilhaft gewesen, eine Entziehung des Nießbrauchsrechts des Erblassers sei damit nicht verbunden gewesen. Der Erblasser habe das F. [REDACTED]-Grundstück als dessen Eigentümer und Nießbraucher an die GmbH verpachten und so für sich nutzbar machen können. Nach Zahlung des ihm dann als Verpächter zustehenden Pachtzinses und der ihm als Geschäftsführer der GmbH zukommenden Vergütung sei ein Gewinn nicht zu erwarten gewesen. Bisher habe er, der Beklagte, noch keinen Pfennig aus der Beteiligung erlangt. Die Aufnahme einer Hypothek von nur 100.000 DM durch den Erb-

lasser sei wirtschaftlich unvernünftig gewesen. Dieser Betrag habe zum Wiederaufbau nicht gereicht, die wertvolle erste Rangstelle sei aber dadurch verloren worden. Er, der Beklagte, habe dem Erblasser eine Hypothek von 250.000 DM besorgen wollen, deshalb habe er sich gegen eine Mithaftung gesperrt. Sein Vorschlag auf Einräumung eines 50%igen Stimmrechts in der GmbH sei deshalb erfolgt, weil er schlechte Erfahrungen mit der Zweitklägerin, Frau J. [REDACTED], gemacht habe und nicht von dieser habe abhängen wollen. Frau J. [REDACTED] habe nämlich praktisch die Geschäftsführung ausgeübt. Dagegen habe der Erblasser im Testament selbst gewünscht, dass er, der Beklagte, als künftiger Testamentsvollstrecker die Führung behalte.

Sein Antrag auf Abberufung des Erblassers als Geschäftsführers der GmbH sei nötig gewesen, weil der Erblasser unwirtschaftliche Maßnahmen getroffen und hinter seinem, des Beklagten, Rücken einen Pachtvertrag über den Fürstenhof abgeschlossen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Erblasser hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz folgenden Antrag gestellt:

1. festzustellen, dass der notarielle Vertrag vom 23. November 1948 nichtig sei,
2. den Beklagten zu verurteilen, den Antrag auf Eigentumseintragung beim Grundbuchamt zurückzunehmen sowie die Löschung der für ihn eingetragenen Vormerkung zu bewilligen,
3. hilfsweise den Beklagten zur Rückauflassung des übertragenen Miteigentumsanteils zu verurteilen.

Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgen die Kläger den vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hatte im ersten Rechtszuge die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Vertrag vom 23. November 1948 nicht um eine Schenkung, sondern um einen - mindestens teilweise - entgeltlichen Vertrag handle, denn der Zweck dieses Vertrages sei unter anderem gewesen, den Beklagten durch die Übertragung des 1/3-Anteils an dem F██████████ Grundstück wegen seiner restlichen Honorarforderung gegen den Erblasser zu befriedigen (so insbesondere Schriftsatz vom 23.5.1951). Diese Auffassung hat sich der Erblasser, der im ersten Rechtszuge betont hatte, dass der Beklagte allenfalls nur noch eine geringfügige Honorarforderung von etwa 20.000 RM = 2.000 DM gehabt habe (vgl insbesondere Schriftsatz vom 9.7.1951), im zweiten Rechtszuge zu eigen gemacht und aus der demgemäß nunmehr auch von ihm behaupteten Entgeltlichkeit des Vertrages gefolgert, dass dieser gemäß § 313 BGB wegen Formmangels nichtig sei, weil nicht der wahre, auf Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gerichtete Willen der Parteien beurkundet sei, sondern ein - tatsächlich nicht vorhandener - Schenkungswille. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass eine Verletzung der Formvorschrift des § 313 BGB nur dann vorliegen würde, wenn die Vertragsparteien sich beim Vertragsschluss darüber einig gewesen wären, dass eine (von ihnen als noch bestehend vorausgesetzte) restliche Honorarforderung des Beklagten "erlassen" sein solle, dieser ihr Wille aber nicht beurkundet worden wäre. Dem ist mit der Maßgabe zuzustimmen, dass dasselbe auch von einem beiderseitigen Willen der Parteien gelten würde, wonach mit der Übereignung des Grundstücksanteils an den Beklagten dessen noch bestehende Honorarforderung getilgt sein sollte (Hingabe an Erfüllungsstatt). Das Berufungsgericht stellt jedoch fest, dass die Parteien einen solchen auf Erlass (oder Tilgung) der Honorarforderung des Beklagten gerichteten Willen nicht gehabt, sondern - wie beurkundet - eine unentgeltliche Übertragung des Grundstücksanteils an den Beklagten,

also eine Schenkung gewollt und die Regelung der Honorarforderung des Beklagten bewußt nicht mit der Eigentumsübertragung gekoppelt hätten. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Sie beruht nicht - was die Revision ohne dazu nähere Ausführungen zu machen "zur Nachprüfung stellt" - auf einer Verletzung der §§ 288, 290 ZPO. Der Beklagte hatte, wie das Berufungsgericht feststellt, auch in der ersten Instanz nicht substantiiert behauptet, die Parteien oder eine von ihnen habe beim Abschluß des Vertrages oder vorher ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, daß die restliche Honorarforderung des Beklagten mit dem Abschluß des Vertrages vom 23.11.1948 erlassen oder mit der Übertragung des Grundstücksanteils an den Beklagten getilgt sein solle. Wenn der Beklagte etwas derartiges geltend gemacht habe, so sei das eine rechtliche Würdigung des tatsächlichen Verhaltens der Parteien und der sonstigen tatsächlichen Umstände, also eine Auslegung des Vertrages vom 23.11.1948, die nicht Inhalt eines Geständnisses (also auch nicht eines vorweggenommenen Geständnisses) und darum für das Gericht nicht bindend sei, wenn der Erblasser sie sich zu eigen gemacht habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision mit sachlichen Erwägungen nicht angegriffen. Der Erblasser blieb danach für seine Behauptung, daß entgegen dem Wortlaut des Vertrages vom 23.11.1948 ein Erlaß oder eine Tilgung der rückständigen Honorarforderung vereinbart sei, beweispflichtig. Den Beweis hierfür hat er nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht schlüssig angetreten. Daß diese Überzeugung auf einem Verfahrensverstoß oder einem sonstigen Rechtsirrtum beruhe, hat die Revision nicht gerügt. Auch für die Annahme eines Einigungsmangels bezüglich der Schenkung fehlt es nach den ~~inso~~ weit nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts

an jeglichem Anhalt.

Das Berufungsgericht hat weiter auch eine Nichtigkeit des Vertrages vom 23.11.1948 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten verneint. Voraussetzung für eine Sittenwidrigkeit des Vertrages im Sinne des § 138 BGB wäre vor allem, daß dieser in seinen für den Beklagten erkennbaren und gebilligten Auswirkungen das Interesse des Erblassers erheblich verletzte. Das war nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht der Fall. Danach hat sich der Erblasser bei der Errichtung seines Testaments und später beim Abschluß des Schenkungsvertrages von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Den wichtigsten Bestandteil seines Nachlasses bildete der Fürstenhof. Dieses Grundstück konnte bei dem Zustand, in welchem es sich nach seiner Zerstörung damals befand und unter den schwierigen Verhältnissen der Nachkriegszeit für den Erblasser und seine beiden Töchter nur dann eine sichere und dauernde Einnahmequelle bilden, wenn es von umsichtiger und sachkundiger Hand verwaltet und wenn zunächst umfangreiche und schwierige Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten durchgeführt wurden. Ob die Klägerinnen oder deren Ehemänner zur Bewältigung dieser Aufgaben in der Lage sein würden, war zweifelhaft. Es konnten überdies zwischen ihnen bzw. ihren Ehemännern leicht Gegensätze und Spannungen auftreten. Der Beklagte hatte nun durch seine langjährige Tätigkeit für den Erblasser bewiesen, daß er in vollem Maße die Fähigkeit besaß, bei allen mit der Verwaltung des F[]s verbundenen Geschäften so mitzuwirken, daß das Interesse des Eigentümers bestens gewahrt wurde. Er war mit diesen Geschäften und mit den ganzen Verhältnissen des Grundstücks durch seine

langjährige Tätigkeit für den Erblasser gut vertraut und verfügte auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit über wertvolle geschäftliche Erfahrungen und Verbindungen. Dabei genoß er das volle Vertrauen nicht nur des Erblassers, sondern auch seiner Ehefrau und auch der Töchter, mindestens der Frau J. [REDACTED] (Brief des Erblassers vom 14.10.1947, der Frau J. [REDACTED] vom 19.9.1947). Er hatte dieses Vertrauen bisher durchaus gerechtfertigt und galt als naher Freund der Familie.

Wenn der Erblasser ihm unter diesen Umständen einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung seines Nachlasses zu sichern suchte, und ihm zu diesem Zweck auf Kindesteil zum Erben einsetzte oder ihm später durch Rechtsgeschäft unter Lebenden $\frac{1}{3}$ -Anteil am F. [REDACTED] zuwandte, um so sein, des Erblassers, Interesse an einer nutzbringenden Verwaltung seines Nachlasses auch zum eigenen Interesse des Beklagten zu machen, so konnte das Berufungsgericht grundsätzlich daraus, ohne gegen Erfahrungssätze zu verstoßen, den Schluß ziehen, daß der Erblasser dabei weder gegen sein eigenes Interesse, noch gegen das Interesse seiner Familie, sondern vernünftig gehandelt habe, vorausgesetzt, daß es bei dem guten Einvernehmen der Beteiligten mit dem Beklagten und bei der vertrauensvollen Zusammenarbeit, wie sie bisher zwischen ihm und dem Erblasser bestanden hatte, auch in Zukunft bleiben würde. Von dieser Voraussetzung sind damals offensichtlich beide Parteien ausgegangen. Daß sie alsbald fortfallen werde, war damals noch nicht vorauszusehen.

Die Revision meint, jedoch, das Berufungsgericht sei unter Verletzung des § 286 ZPO sowie unter Verletzung von Denkgesetzen und Erfahrungssätzen zu diesen Feststellungen und tatsächlichen Schlußfolgerungen gekommen. Sie be-

gründet diese ihre Auffassung im wesentlichen mit folgenden Ausführungen:

1) Das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß der Beklagte seine Stellung als Berater und Helfer des Erblassers in Steuersachen mißbraucht habe, um diesen zur Vornahme der Erbeinsetzung und der Schenkung zu bestimmen.

2) Es habe ferner den hohen Wert des verschenkten Grundstücksanteils und den Umstand nicht berücksichtigt, daß der Beklagte die persönlichen Schulden, die den auf dem Grundstück lastenden Hypotheken zugrunde lagen, nicht mit übernommen habe. Infolgedessen habe er, der Beklagte, einen Ausgleichsanspruch gegen die Miteigentümer, der ihm wirtschaftlich einen größeren Wertanteil an dem Grundstück sichere als diesen. Eine derartige Zuwendung sei so ungewöhnlich, daß sie schon nach der Lebenserfahrung auf einer unlauteren Einflußnahme des Beschenkten auf den Schenker beruhen müsse. Dafür spreche

3) auch die geschäftliche Unerfahrenheit sowie die seelische und wirtschaftliche Notlage des Erblassers zur Zeit des Vertragsschlusses, die dieser unter Beweiserbieten behauptet, die aber das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen habe.

Diese Rügen sind teilweise begründet.

Zwar war der Beklagte in seinem Verhältnis zum Erblasser im Laufe der 20-jährigen Bekanntschaft und Zusammenarbeit, die beide miteinander verbunden hatte, unstreitig über die Stellung eines Beraters und Helfers in geschäftlichen Dingen weit hinausgewachsen und zu einem nahen Freund

des Erblassers und seiner Familie geworden, wie das insbesondere aus den beiden oben angeführten Briefen des Erblassers und der Zweitklägerin hervorgeht. Der Erblasser hat auch in seiner Eigenschaft als Kläger dieses Rechtsstreits nicht bestritten, daß er sich dem Beklagten zu großem Dank verpflichtet wußte. Dieser Umstand ist gewiß eine wesentliche Stütze für die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Erblasser mit der Zuwendung an den Beklagten "vernünftig" gehandelt habe; denn er hebt den Vertrag vom 23.11.1948 aus dem Rahmen einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise heraus: Eine unentgeltliche Zuwendung an einen Freund kann, insbesondere wenn damit auch der Zweck verbunden wird, den Empfänger für geleistete, als wertvoll empfundene Dienste zu belohnen (sog. remuneratorische Schenkung), ihren sittlichen Rechtfertigungsgrund schon allein in dieser Freundschaft selbst haben, vorausgesetzt, daß diese auf einer echten beiderseitigen inneren Verbundenheit beruht. Daß letzteres hier nicht der Fall gewesen sei, hat der Erblasser nicht behauptet, insbesondere hat er nicht geltend gemacht, daß sein Verhältnis zum Beklagten von diesem aus nicht ernst gemeint gewesen, sondern von vornherein nur um eines materiellen Vorteils willen, nämlich mit der Berechnung von ihm angestrebt worden sei, dadurch vom Erblasser ungewöhnliche Zuwendungen zu erhalten. Jedenfalls fehlt es in dem Vortrag des Erblassers bzw. der Klägerinnen an jeder näheren Substantiierung für eine solche Einstellung des Beklagten.

Im Hinblick auf diese zwischen dem Erblasser und dem Beklagten bestehende Freundschaft läßt sich insbesondere auch eine Wertgrenze, bis zu deren Erreichung die Schenkung noch sittlich und wirtschaftlich vertretbar und bei deren Überschreitung sie nicht mehr vertretbar sein soll,

nicht allgemein aufstellen und auch im Einzelfall nur schwer ziehen. Die Revision ist aber offenbar der Auffassung, daß der Erblasser jedenfalls dann das Maß alles sittlich und wirtschaftlich Vertretbaren überschritten habe, wenn er dem Beklagten mehr als die Hälfte des Grundstücks zugewendet habe. Ob eine solche Ansicht als zutreffend anerkannt werden könnte, mag dahingestellt bleiben, denn nach dem eigenen tatsächlichen Vorbringen des Erblassers hat der Beklagte nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des Grundstückswertes abzüglich des Nießbrauchswertes erhalten. Die Vereinbarung, daß er die den Hypotheken zugrundeliegenden persönlichen Schulden nicht übernehme, hatte, worauf der Beklagte in der Revisionsverhandlung zutreffend hingewiesen hat, nur Bedeutung, soweit persönliche Forderungen als solche nach der Währungsreform noch bestehen geblieben und keine Lastenausgleichsgrundschulden entstanden waren. In welcher Höhe letzteres der Fall war, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Soweit die Übernahme bestehengebliebener persönlicher Schulden durch den Beklagten ausgeschlossen war, würde dieser zwar im Falle einer Befriedigung der Gläubigerin durch ihn gemäß § 1143 BGB die persönliche Forderung erwerben. Der Beklagte hat aber immer die Auffassung vertreten, daß diese - keineswegs zwingende - gesetzliche Folge von den Vertragsparteien nicht gewollt, sondern lediglich seine persönliche Haftung gegenüber der Gläubigerin habe ausgeschlossen werden sollen und daß er sich, als in dieser Hinsicht beim Erblasser Zweifel aufgetaucht seien, sofort bereit erklärt habe, diese durch eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zu beseitigen. Unter diesen Umständen aber könnten die Klägerinnen in keinem Falle aus der Nichtübernahme der persönlichen Schulden noch einen Grund für einen besonders hohen Wert der Schenkung und somit für die Sittenwidrigkeit des Vertrages vom 23.11.1948 herleiten.

Ob dieser Vertrag den rein wirtschaftlichen Interessen des Erblassers - bei Berücksichtigung seiner sittlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Töchtern - zuwiderlief, ist im übrigen eine Frage der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts, die dem Revisionsgericht nicht zusteht. Das Berufungsgericht hat sie verneint. Es ist dabei auf die vom Erblasser wiederholt aufgestellte Behauptung, daß der Grundstücksanteil zur Zeit des Vertragsschlusses einen Wert von mindestens 300 000 DM und nicht wie der Beklagte behauptete, von nur 18 183 DM gehabt habe, nicht eingegangen. Das erscheint, wie der Revision zuzugeben ist, bedenklich. Wenn auch, wie dargelegt, der Wert des verschenkten Gegenstandes allein nicht ohne weiteres einen sicheren Maßstab für die Beantwortung der Frage abgeben kann, ob die Schenkung und deren Annahme durch den Beschenkten sittlich vertretbar sei oder nicht, so läßt sich ihm andererseits doch nicht jede Bedeutung für diese Frage absprechen. Er kann vielmehr in Verbindung mit anderen Umständen hierfür Bedeutung gewinnen. Das Berufungsgericht hätte deshalb erörtern müssen, ob seine aus den von ihm festgestellten Tatsachen, insbesondere aus den Erwägungen des Erblassers gezogene Schlußfolgerung, daß dieser unter den gegebenen Umständen mit der Schenkung vernünftig - also nicht gegen sein und seiner Familie Interesse gehandelt habe - auch unter der Voraussetzung gelte, daß der Wert des verschenkten Grundstücks zur Zeit der Schenkung, wie der Erblasser behauptet hatte, mindestens 300 000 DM betrug. Möglicherweise hätte es Bedenken gehabt, auch unter dieser Voraussetzung die Schenkung als eine sittlich und wirtschaftlich vernünftige Maßnahme anzusehen. Beim Bestehen solcher Bedenken aber hätte es die Wertangabe des Erblassers prüfen und gegebenenfalls den wirklichen Wert ermitteln müssen. Wurden dabei seine Bedenken nicht ausgeräumt, so konnte

Anlaß bestehen, den bisher freilich wenig substantiierten Behauptungen des Erblassers über seine geschäftliche Un- erfahrenheit sowie über seine wirtschaftliche und seeli- sche Notlage zur Zeit des Vertragsschlusses nachzugehen. Würde der Erblasser außer dem von ihm behaupteten hohen Wert der Zuwendung auch diese Behauptungen und die weite- re Tatsache beweisen können, daß der Beklagte in Kenntnis dieser Lage des Erblassers die Schenkung angenommen habe, so würde die Möglichkeit, daß das Schenkungsgeschäft sei- nem Gesamtcharakter nach gegen die guten Sitten verstieß, nicht ausgeschlossen erscheinen. Dabei wäre auch zu berück- sichtigen, daß die Freundschaft zwischen dem Erblasser und dem Beklagten - mag eine solche auch an sich schon einen sittlichen Rechtfertigungsgrund für eine Schenkung abgeben können -, doch nicht ganz losgelöst von den dane- ben weiter bestehenden geschäftlichen und beruflichen Be- ziehungen, die zwischen den Parteien bestanden, betrach- tet werden darf. Denn auch als Freund des Erblassers blieb der Beklagte auf Grund seiner Berufs- und Standespflicht in besonderer Weise für das Interesse des Erblassers ver- antwortlich, und diese Verantwortung verpflichtete ihn auch gegenüber einem Schenkungsangebot des Erblassers zu sorg- fältiger Überlegung, ob dessen Annahme durch ihn mit dem Interesse des Erblassers und seiner Familie vereinbar sein würde.

Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt unter diesen Gesichtspunkten nicht erschöpfend geprüft und gewürdigt habe, besteht also zu Recht, so daß eine Zurückverweisung des Rechtsstreits sich schon aus die- sem Grunde als notwendig erweist.

Sollte allerdings das Berufungsgericht auch auf Grund der erneuten Verhandlung in rechtlich unanfechtbarer Weise zu dem Ergebnis kommen, daß die Zuwendung des Erblassers an den Beklagten auch bei Berücksichtigung ihres damaligen Wertes, soweit sich das beim Abschluß des Vertrages vom 23. November 1948 übersehen ließ, mit dem richtig verstandenen Interesse des Erblassers durchaus vereinbar gewesen sei, der Erblasser somit bei diesem Geschäft objektiv nicht übervorteilt sei, so kann es nicht darauf ankommen, ob er zur Zeit des Vertragsschlusses in geschäftlichen Dingen unerfahren gewesen ist oder sich in einer seelischen oder wirtschaftlichen Notlage befunden hat. Von einer sittenwidrigen Ausbeutung dieser seiner Lage durch den Beklagten kann alsdann keinesfalls gesprochen werden. War der Entschluß des Erblassers, den Beklagten wie geschehen zu bedenken, vom damaligen Stande der Dinge aus objektiv betrachtet vernünftig, so kann es dem Beklagten nicht zum Vorwurf gereichen, daß er bei der Ausgestaltung und Ausführung dieses Entschlusses mitwirkte und die Schenkung annahm. Das Berufungsgericht könnte dann von einer Beweiserhebung über die Behauptungen, die der Erblasser zu diesem Punkt hatte vortragen lassen, ohne Verstoß gegen § 286 ZPO absehen.

Inwiefern er sich beim Abschluß des Schenkungsvertrages in einem rechtserheblichen Irrtum befunden habe oder durch den Beklagten getäuscht worden sei, hat der Erblasser nicht schlüssig dargelegt. Ein Irrtum über die Höhe der Honorarforderung des Beklagten, die nicht Gegenstand des Vertrages war oder über den Wert der Dienste, die dieser ihm erwiesen hatte, würde als bloßer Irrtum im Beweggrund unbeachtlich sein. Daß er insoweit vom Beklagten getäuscht worden sei, hat der Erblasser nicht behauptet. Ebensowenig hat er behauptet, daß der Beklagte bereits beim Abschluß des Ver-

trages entschlossen gewesen sei, die ihm dadurch eingeräumte Rechtsstellung später zu seinem Vorteil und zum Nachteil der Mitbeteiligten zu mißbrauchen und daß er den Erblasser über diese seine Absicht getäuscht habe. Das spätere Verhalten des Beklagten aber konnte, auch wenn man unterstellt, daß es als eigensüchtig zu bezeichnen und von dem Bestreben bestimmt gewesen sei, zum Nachteil des Erblassers den eigenen Vorteil sicherzustellen, als solches dem Vertrag vom 23.11.1948 nicht nachträglich den Stempel der Unsittlichkeit aufdrücken.

Allerdings könnte es unter einem doppelten Gesichtspunkt rechtserheblich sein: unter dem Gesichtspunkt des groben Undanks und unter dem Gesichtspunkt des Fortfalls der Geschäftsgrundlage.

Daß der Beklagte sich nach Abschluß des Vertrages vom 23.11.1948 durch eine schwere Verfehlung des groben Undanks schuldig gemacht habe, hat das Berufungsgericht verneint. Die Ausführungen, die es hierzu macht, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Erblasser hat ein grob undankbares Verhalten des Beklagten zunächst darin erblicken wollen, daß dieser ihn zur Errichtung einer GmbH zum Betriebe des Fürstenhofs bestimmt und dabei für sich eine Beteiligung mit 1/3-Anteil am Stammkapital erreicht habe. Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, daß der Beklagte mit der Errichtung der GmbH den Zweck verfolgt habe, den Erblasser steuerlich günstiger zu stellen, daß er also dabei dessen Interesse im Auge gehabt habe. Nach der damaligen Lage sei die Errichtung der GmbH in der Tat steuerlich günstig gewesen, hinsichtlich der Konzession habe sie sich in der Zukunft ebenfalls günstig auswirken können. Ferner habe dadurch die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung mindestens für kleinere Verbindlichkeiten

bestanden. Jedenfalls sei der Erblasser durch die Errichtung der GmbH nicht geschädigt. Er habe jederzeit durch Abschluß eines Pachtvertrages mit der GmbH Einnahmen aus seinem Eigentum erzielen können, in der GmbH habe ihm das Stimmrecht für 2/3-Anteile zugestanden, so daß er jederzeit die Geschicke der Gesellschaft habe bestimmen können.

Das Berufungsgericht hat danach die Angaben des Beklagten über Zweck und Bedeutung der GmbH-Gründung (vgl. insbes. Schriftsatz vom 13.11.1950 Bl. 41/42 d.A.) im wesentlichen für zutreffend, jedenfalls aber nicht für widerlegt angesehen. Verfahrensrügen sind gegen seine Feststellungen insoweit nicht erhoben, so daß das Revisionsgericht an diese gebunden ist. Wenn das Berufungsgericht danach in dem Verhalten des Beklagten bei der Gründung der GmbH keine schwere Verfehlung gegen den Erblasser erblickt hat, so kann in dieser seiner im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Würdigung kein Rechtsirrtum gefunden werden.

Dasselbe gilt von der Weigerung des Beklagten, zur Aufnahme eines Kredits von 100 000 DM mitzuwirken. Das Berufungsgericht hat auch hierzu die Darstellung des Beklagten als nicht widerlegt angesehen, daß er seine Zustimmung deshalb versagt habe, weil er es für wirtschaftlich zweckmäßiger gehalten habe, die erste Rangstelle für die Erlangung eines höheren Kredits, den er habe beschaffen können, auszunutzen. Mit Recht erblickt das Berufungsgericht unter diesen Umständen in der Weigerung des Beklagten keine schwere Verfehlung gegen den Erblasser.

Im gleichen Sinne würdigt das Berufungsgericht den unstreitigen Versuch des Beklagten, ein 50%iges Stimmrecht - nicht einen 50%igen Stammanteil - an der GmbH zu erhalten

und dieses Ziel durch die Drohung zu erreichen, daß er andernfalls die Mithaftung seines Grundstücksanteils für die Hypothek von 100 000 DM ablehnen werde. Wie das Berufungsgericht hierzu feststellt, hat sich der Beklagte mit der Tochter des Erblassers, Frau J. [REDACTED], der jetzigen Zweitklägerin, die zur Prokuristin der GmbH bestellt und in der letzten Zeit praktisch die Geschäftsführerin gewesen sei, nicht verstanden. Sein Versuch, durch Erwerb eines 50%igen Stimmrechts die Stellung, die ihm nach dem Testament und damit nach dem eigenen Willen des Erblassers eigentlich habe zukommen sollen, wieder zu erlangen, sei verständlich und vertretbar gewesen, so daß auch hierin ein grober Undank nicht erblickt werden könne. Auch hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der Beklagte hatte (Schriftsatz vom 1.10.1951) geltend gemacht, daß seine Forderung nach einem höheren Stimmrecht nur dem Interesse des Erblassers entsprochen habe und daß er damit wirtschaftlich unvernünftige Maßnahmen habe verhindern wollen, wie sie nach dem Bruch zwischen den Parteien in größtem Umfange vorgekommen seien. Das Berufungsgericht hat auch diese Darstellung offensichtlich nicht als widerlegt angesehen. Die Würdigung, die es in dieser Richtung dem Verhalten des Beklagten unter dem Gesichtspunkt des groben Undanks zuteil werden läßt, kann danach nicht als rechtlich fehlsam angesehen werden, zumal der Erblasser durch dieses Verhalten nicht geschädigt ist, weil die Eintragung der Hypothek ohne die Zustimmung des noch nicht im Grundbuch eingetragenen Beklagten erfolgen konnte und erfolgt ist.

Zu dem Versuch des Beklagten, den Kläger durch die Gesellschafterversammlung von seinem Geschäftsführerposten zu entheben, hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß er schon ganz unter dem Zeichen der Streitigkeiten zwischen den Parteien gestanden habe. Diesbezüglich habe der Erblasser

selbst nicht genügend Substantiiertes vorgetragen und nicht einmal die Behauptung des Beklagten widerlegt, daß er hinter dessen Rücken die Betriebe verpachtet habe. Diese Maßnahme aber habe den Beklagten, der lange Jahre Freund und Vertrauter des Erblassers gewesen sei, stark treffen müssen und auch seine wirtschaftlichen Belange berührt. Sein Antrag auf Abberufung des Erblassers sei auf ordnungsmäßigem Wege zur Wahrnehmung eigener Interessen erfolgt. Auch in diesem Antrag könne deshalb kein grober Undank erblickt werden. Diese Ausführungen enthalten wiederum im wesentlichen eine tatsächliche Würdigung und lassen keinen Rechtsverstoß erkennen.

Eine Prüfung des Sachverhalts unter dem von der Revision besonders hervorgehobenen Gesichtspunkt des Fortfalls der Geschäftsgrundlage hat das Berufungsgericht nicht vorgenommen. Insoweit ist der Revision zuzugeben, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Vertragswille beider Parteien beim Abschluß des Vertrages vom 23.11.1948 sich auf der Vorstellung aufgebaut haben kann, daß das zwischen ihnen in jahrelangem geschäftlichem Zusammenarbeiten bewährte enge Freundschafts- und Vertrauensverhältnis ebenso wie die bisherige geschäftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft - zunächst im Verhältnis zwischen ihnen beiden, dann aber auch im Verhältnis des Beklagten zu den Hinterbliebenen und Erben des Erblassers - solange fortbestehen werde, als der Beklagte am Leben und zur Ausübung seiner Berufstätigkeit in der Lage blieb. Diese Vorstellung kann über ein bloßes Motiv des Erblassers hinaus die objektive Geschäftsgrundlage der Schenkung gewesen sein. Dafür könnte insbesondere einerseits der vom Erblasser behauptete hohe Wert des verschenkten Grundstücksanteils, andererseits die vom Beklagten behauptete Tatsache sprechen, daß

er sich zunächst gegen die Zuwendung eines Erb- bzw. Grundstücksanteils gewehrt habe. Denn danach erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte seine anfänglichen Bedenken gegen die Annahme der Schenkung schließlich auch auf Grund der Erwägung zurückgestellt hat, daß ihre Annahme gerade mit Rücksicht auf seine weitere künftige Tätigkeit im Interesse einer zweckmäßigen und nutzbringenden Verwaltung des Fürstenhofgrundstücks vertretbar sei. Wäre eine solche Geschäftsgrundlage für den Schenkungsvertrag als gegeben anzusehen, so würde sie in der Tat fortgefallen sein, als es zwischen den Parteien in der Folgezeit zum endgültigen Bruch kam. Daraus würde allerdings noch nicht ohne weiteres folgen, daß der Beklagte arglistig handelt, wenn er die Klägerinnen trotz der nunmehr veränderten Sachlage, nämlich trotz des jetzt zwischen diesen und ihm bestehenden Zerwürfnisses am Vertrage festhält. Ob dieses Festhalten gegen Treu und Glauben verstößt, würde vielmehr von den Umständen abhängen, die zum Bruch zwischen den Parteien geführt haben. War das Verhalten des Erblassers nach dem Abschluß des Vertrages - etwa die vom Beklagten behauptete heimliche Verpachtung des Fürstenhofes - mit dem zwischen ihm und dem Beklagten bestehenden engen Freundschafts- und Vertrauensverhältnis nicht vereinbar und war infolgedessen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Erblasser für den Beklagten nicht möglich oder nicht zumutbar, so würden sich die Klägerinnen auf den Fortfall der Geschäftsgrundlage nicht berufen können (vgl. RG JW 1936, 987; HRR 1937 Nr 1217).

Da die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichen, um eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts unter diesem von ihm nicht erörterten Gesichtspunkt zu ermöglichen, erweist sich auch aus diesem Grunde eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz als notwendig.

Dr. Lersch Ascher Raske v. Werner Scheffler